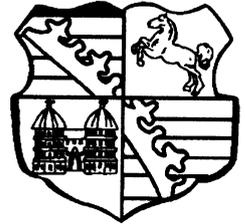




# Gemeinde Amt Neuhaus

## - Der Bürgermeister -



Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Neuhaus

Stand 27.04.2020

### Informationen zur Installation und Verwendung von Gartenwasserzählern

Gemäß § 3 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung der Gemeinde Amt Neuhaus in der zurzeit geltenden Fassung können Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Amt Neuhaus gelangt sind, auf Antrag von der Gebührenerhebung Abwasser abgesetzt werden.

Der Nachweis für jährlich wiederkehrende Mengen, wie Gartenwasser, Viehtränken usw. ist anhand eines geeichten Wasserzählers („Gartenwasserzähler“) zu erbringen.

Ein solcher Gartenwasserzähler ist auf eigene Kosten des Grundstückseigentümers zu installieren und der Gemeinde Amt Neuhaus anzuzeigen. Anzuzeigen ist auch jeder Wechsel eines Gartenwasserzählers. Hierzu der entsprechende Meldebogen.

Der Gartenwasserzähler ist Eigentum des Grundstückseigentümers. Diesem obliegt die Überwachung und Überprüfung der installierten Messeinrichtung und der Eichfrist.

Bevor Sie den Einbau eines Gartenwasserzählers beauftragen, sollten Sie prüfen, ob die Kosten für den Einbau des Zählers und seiner Vorhaltung durch die Einsparkosten für das abgesetzte Schmutzwasser abgedeckt werden.

Gartenwasserzähler werden als Wasserunterzähler im geschäftlichen Verkehr verwendet. Sie müssen daher geeicht oder von einer staatlich anerkannten Prüfstelle beglaubigt sein.

Es sind Hauswasserzähler für Kaltwasser als Zähler für den waagerechten Einbau oder auch Steigrohrzähler zu verwenden. Der Gartenwasserzähler darf nicht größer sein als der Hauptzähler des Wasserbeschaffungsverbandes Elbmarsch. Im Allgemeinen reicht ein Zähler der Nenngröße Qn 1,5 aus, der eine Menge von 5 bis 6 m<sup>3</sup>/h misst.

Zähler zum Anschrauben am Außenzapfhahn, siehe Foto  
-so genannte Zapfhahnzähler- werden als Gartenwasserzähler **nicht** anerkannt.



Der Einbau hat durch einen zugelassenen Installateur nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Es ist insbesondere die DIN 1988 einzuhalten.

**Allgemeine Sprechzeiten:** Dienstag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr ; **zusätzlich Dienstag** 15.00 - 18.00 Uhr  
**Telefon** 038841-6070  
**Fax** 038841-60799  
**E-Mail** Rathaus@Amt-Neuhaus.de  
**Bankverbindung:** Sparkasse Lüneburg: BLZ: 240 501 10 , Kto.: 6 006 613  
IBAN:DE28240501100006006613 BIC:NOLADE21LBG  
Volksbank Lüneburger Heide e.G.: BLZ: 240 603 00 , Kto.: 32 241 500  
IBAN: DE75240603000032241500 BIC:GENODEF1NBU



Der Gartenwasserzähler sollte an einem frostsicheren Ort installiert werden. Ist dies nicht möglich, sind der Wasserzähler und die entsprechenden Wasserleitungen vor Beginn der Frostperiode zur Vermeidung von Frostschäden komplett zu entleeren.

Hinter dem Gartenwasserzähler dürfen keine Geräte angeschlossen bzw. installiert werden, von denen Abwasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann (z.B. Waschmaschinen, Spülbecken usw.). Die Zapfstelle muss daher nach außen geführt werden. Zapfstellen, die in Kellerräume oder Garagen montiert sind, sind nicht zulässig.

Die Gemeinde Amt Neuhaus behält sich Kontrollen des vorschriftmäßigen Einbaus und der ordnungsgemäßen Verwendung des Gartenwasserzählers vor.

Nach den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist (MessEG), beträgt die Eichdauer dieser Zwischenzähler sechs Jahre. Danach ist ein Austausch oder eine Nacheichung erforderlich. Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich und trägt auch die dabei entstehenden Kosten. In der Regel dürfte der Einbau eines neuen Zählers kostengünstiger sein als eine erneute Eichung. Ihr Installateur erteilt Ihnen zu den Kosten nähere Auskünfte.

Da sich die Gemeinde Amt Neuhaus eine Kontrollablesung des alten ausgebauten Zählers vorbehält, ist der ausgebaut Gartenwasserzähler bis zu drei Monaten nach Ausbau bei der Verbrauchsstelle aufzubewahren.

Gemäß des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) gibt es seit dem 01.01.2015 eine Anzeigepflicht für Verwender von Zwischenzählern/Gartenwasserzählern. Unabhängig von der Meldung bei der Gemeinde Amt Neuhaus muss innerhalb von sechs Wochen nach Inbetriebnahme die Verwendung neuer oder erneuerter Messgeräte der zuständigen Eichbehörde, hier das Eichamt Lüneburg-Stade, Lise-Meitner-Straße 4, 21337 Lüneburg, Tel. 04131-88010, durch den Grundstückseigentümer mitgeteilt werden. Dies kann online unter [www.eichamt.de](http://www.eichamt.de) erfolgen. Dort finden Sie auch weitere Informationen zur Anzeigepflicht.

Die bei der Gemeinde Amt Neuhaus angemeldeten Gartenwasserzähler werden an den Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch weitergemeldet.

Mit der Ablesekarte für den Hauptwasserzähler werden auch die Daten des Gartenwasserzählers abgefragt. Die Rücksendung der Ablesekarte mit dem Wert des Gartenwasserzählers gilt als Antrag im Sinne des o.g. § 3 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung der Gemeinde Amt Neuhaus.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Amt Neuhaus:

Auskunft erteilt: Herr Panz  
Telefon 038841-60728  
Fax 038841-60799  
Mail [Franz-Gerno.Panz@Amt-Neuhaus.de](mailto:Franz-Gerno.Panz@Amt-Neuhaus.de)

**Allgemeine Sprechzeiten:** Dienstag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr ; **zusätzlich Dienstag** 15.00 - 18.00 Uhr  
**Telefon** 038841-6070  
**Fax** 038841-60799  
**E-Mail** [Rathaus@Amt-Neuhaus.de](mailto:Rathaus@Amt-Neuhaus.de)  
**Bankverbindung:** **Sparkasse Lüneburg:** BLZ: 240 501 10 , Kto.: 6 006 613  
IBAN:DE28240501100006006613 BIC:NOLADE21LBG  
**Volksbank Lüneburger Heide e.G.:** BLZ: 240 603 00 , Kto.: 32 241 500  
IBAN: DE75240603000032241500 BIC:GENODEF1NB

